

Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach

vom **..******

-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbständige und Brandschauen-

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. 1998 S. 122 / SGV. NRW. 213) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt - Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr -

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

1. Die Stadt Rheinbach unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
2. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. **Sofern der Veranstalter eigenes Personal für die Brandsicherheitswache zur Verfügung stellt, muss dies gegenüber der Feuerwehr angezeigt werden und durch den Brandschutztechniker in die jeweilige Örtlichkeit eingewiesen werden.**
3. Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kosten

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

3. Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet und in der jeweiligen Höhe des Kostentarifes (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Kosten werden für jede angefangene 15 Minuten der Einsatzdauer in Rechnung gestellt. Der auf eine Stunde kalkulierte Kostentarif wird entsprechend des 15minütigen Abrechnungsintervalls umgerechnet.

§ 4 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

2. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn entsprechend dem Kostentarif (Anlage 1) berechnet.
3. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
2. Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Einsatz von Ölsperren werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

1. Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
2. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein **Stundenlohn von 20,00 Euro** berechnet.
3. Die vom Brandschutztechniker im Sinne des § 1 Ziff. 2 durchgeführte Einweisung wird mit dem nach Anlage 2 gültigen Gebührentarif für die Durchführung einer Brandschau in Rechnung gestellt.
4. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
5. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
3. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kosten- und Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 7 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

1. Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11 Befreiung von der Entgeltspflicht

Entgelte werden nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr für allgemeinbildenden Schulen, die Volkshoch-, die Musikschule sowie Kindergärten erbracht werden.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

II. Abschnitt - Verdienstaussfall -

§ 13 Verdienstaussfallentschädigung

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstaussfalls.

Der Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 14 Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Betrag in Höhe von **20,00 €** je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 15 Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaussfall beträgt jedoch höchstens **30,00 €** je angefangene Stunde.

III. Abschnitt – Brandschauen -

§ 16

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 17

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 16 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 18

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 19 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 20 Zeitliche Folge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 21 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

III. Abschnitt – Gemeinsame Schlussvorschriften -
--

§ 23**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Eine Forderung aufgrund dieser Satzung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn

- a) ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz- und Entgeltspflichtigen/der Kostenersatz- und Entgeltspflichtigen, eine unbillige Härte darstellt oder
- b) dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Kostenerstattung und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach vom 06.06.2003 in der z. Zt. geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage 1**Kostentarif**

gem. § 2 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach

I. Personaleinsatz	Tarif pro Stunde
1. Feuerwehrangehörige im Einsatz	31,00 €
2. Brandsicherheitswachen	20,00 €
II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz	
1. Fahrzeuggruppe KdoW	26,00 €
2. Fahrzeuggruppe MTW / ELW	34,00 €
3. Drehleiter	61,00 €
4. Fahrzeuggruppe HLF 20/20 / LF 20/24	13,00 €
5. Rüstwagen	27,00 €
6. GWG	6,00 €
7. Fahrzeuggruppe LF 8/6 / LF 10/6	41,00 €
8. Fahrzeuggruppe TLF 16/25 / TSF-W	17,00 €

Die Tarifsätze sind Stundensätze und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

III. Brandsicherheitswachen

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten als Tagessatz die Kosten für eine Stunde berechnet. Personalkosten werden gem. Tarif I Ziffer 2 erhoben.

Anlage 2

Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheinbach gelten folgende Regelsätze:

1.	Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	
	je angefangene halbe Stunde pauschal	21,00 €
	bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal	31,00 €
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
	je angefangene halbe Stunde pauschal	21,00 €
	bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal	31,00 €
3.	Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.	
4.	Leistungen gem. § 17 Abs. 1 Buchst. c)	
4.1	Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde	21,00 €
4.2	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene halbe Stunde	21,00 €
4.3	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene halbe Stunde	21,00 €

Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach

Kennziffer	O b j e k t e
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler/Aussiedlerinnen, Umsiedler/Umsiedlerinnen, Asylbewerber/Asylbewerberinnen)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
	Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VstättVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
	Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

	Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/ GastBauVO Unterliegen
016	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ²
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)

034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ²
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen

052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.